



Landesjugendordnung für den Landesverband Thüringen der JDAV

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Trägerverein

- 1. Der Verband führt den Namen "Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesverband Thüringen" (JDAV Thüringen).**
- 2. Sitz des Verbandes ist Weimar.**
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
- 4. Rechts- und Vermögensträger ist der gemeinnützige Verein Landesverband Thüringen des Deutschen Alpenvereins e.V.**

§ 2

Verbandszweck

- 1. Die JDAV Thüringen ist die Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins in Thüringen.**
- 2. Die JDAV Thüringen vertritt die Interessen ihrer Mitglieder innerhalb der Jugend des Deutschen Alpenvereins und des Deutschen Alpenvereins sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Die JDAV Thüringen ist als Jugendverband anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.**
- 3. Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins und der Bundesjugendordnung.**

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder der JDAV Thüringen sind alle DAV-Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle JDAV-Jugendleiter*innen mit gültiger Marke, alle Jugendreferent*innen und Mitglieder von Jugendausschüssen aus den in Thüringen ansässigen DAV-Sektionen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung.

§ 4

Landesjugendversammlung

1. Die Landesjugendversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der JDAV Thüringen.

2. Teilnahme- und stimmberechtigt auf der Landesjugendversammlung sind die Delegierten der in Thüringen ansässigen DAV-Sektionen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung.

Jugendreferent*innen sind als Delegierte der Sektionsjugend in der Anzahl der Delegierten pro Sektion nach Abs. 2 bereits mitgezählt. Wenn Jugendreferent*innen an der Teilnahme verhindert sind, können auch andere Delegierte den Platz wahrnehmen.

3. Die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend (d_n) für die jeweilige Landesjugendversammlung berechnet sich aus folgenden Zahlen:

- Basisstimme für jede Sektion, welche grundsätzlich durch den*die Jugendreferent*in wahrgenommen wird (1)
- Von der Landesjugendversammlung festgelegte Gesamtzahl der Delegierten (D)
- Anzahl der DAV Sektionen im JDAV Landesverband (k)
- Anzahl Jugendleiter*innen der Sektion (JL_n)
- Anzahl der Jugendleiter*innen im JDAV Landesverband (JL_{gesamt})
- Anzahl Mitglieder der Sektion n, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (M_n)
- Anzahl Mitglieder der Sektion i, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (M_i)

Für $k, JL_n, JL_{gesamt}, M_n, M_i$ gilt der Datenstand im Ressort Jugend am Ende des letzten Kalenderjahres (31.12.) vor der Einberufung. Die Gesamtzahl der Delegierten D wird von der Landesjugendversammlung festgelegt. D darf dabei nicht kleiner sein als die Anzahl der DAV Sektionen im JDAV Landesverband am letzten Tag des Kalenderjahres vor der Einberufung und nicht größer als 300. Unter Anwendung der nachstehenden Formel wird von der Landesjugendleitung die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend (d_n) für jede Sektion festgestellt.

Formel zur Berechnung der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend:

$$d_n = 1 + (D - k) \left(\frac{1}{2} \cdot \frac{JL_n}{JL_{gesamt}} + \frac{1}{2} \cdot \frac{\sqrt{M_n}}{\sum_{i=1}^k \sqrt{M_i}} \right)$$

Es wird kaufmännisch gerundet.

Die Wahl der Delegierten der Sektionsjugend und die Bestimmung, welche Delegierten an der jeweiligen Landesjugendversammlung teilnehmen, regelt die Sektionsjugendordnung.

4. Teilnahmeberechtigt sind ferner Gäste auf Einladung der Landesjugendleiter*innen.

5. Die Landesjugendleiter*innen leiten die Landesjugendversammlung. Im Verhinderungsfall und bei Bedarf leitet die Versammlung ein anderes Mitglied der Landesjugendleitung. Die Moderation kann von der Versammlungsleitung auf Dritte übertragen werden.

6. **Eine ordentliche Landesjugendversammlung findet** mindestens einmal im Jahr **statt**. Sie wird von der Landesjugendleitung vorbereitet und spätestens einen Monat vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend für die einzelnen Sektionen einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform an alle Jugendreferent*innen sowie durch Bekanntgabe in den Medien der JDAV Thüringen.

7. Die Landesjugendleitung kann eine außerordentliche Landesjugendversammlung unter Festlegung einer von Abs. 10 abweichenden Antragsfrist einberufen.

8. Die Landesjugendleitung muss eine außerordentliche Landesjugendversammlung einberufen, wenn die Landesjugendversammlung schriftlich von sechs der in Abs. 2 genannten Personen aus wenigstens zwei DAV Sektionen unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird. Die außerordentliche Landesjugendversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Antragstellung stattfinden.

9. Die Landesjugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Wahl der Landesjugendleitung** und eine*r Kassenprüfer*in
- b) **Festlegung der Schwerpunkte der verbandlichen Jugendarbeit**
- c) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der JDAV Thüringen
- d) Einsetzung von Projektgruppen
- e) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Landesjugendleitung
- f) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Landesjugendleitung
- g) **Entgegennahme des Kassenprüfberichts**
- h) **Beschluss der Landesjugendordnung**
- i) **Festlegung der Gesamtdelegiertenzahl D für die Landesjugendversammlung** bis zu einer Neufestlegung

10. **Antragsberechtigt sind die in Abs. 2 genannten Personen.** Anträge, die bis zwei Wochen vor der Landesjugendversammlung bei den Landesjugendleiter*innen eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Über die Dringlichkeit später eingegangener Anträge entscheidet die Landesjugendversammlung.

11. **Über die Landesjugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in Abs. 2 genannten Personen zugänglich zu machen.**

12. Beschlussfähig ist die Landesjugendversammlung, wenn zwei Mitglieder der Landesjugendleitung sowie 3 weitere stimmberechtigte Mitglieder aus mindestens zwei Sektionen anwesend sind.

13. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

14. Wahlen

- a) Zur Durchführung von Wahlen beruft die Landesjugendversammlung eine*n Wahlbeauftragte*n.

- b) Der*die Beauftragte fordert die stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Landesjugendversammlung auf, Kandidat*innen vorzuschlagen. Der*die Beauftragte fragt den*die Kandidat*innen, ob sie kandidieren möchten.
- c) Ein*e Abwesende*r kann gewählt werden, wenn der Landesjugendversammlung vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass der*die Abwesende*r bereit ist, zu kandidieren und im Fall der Wahl diese anzunehmen.
- d) Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn die Landesjugendversammlung nicht einstimmig die offene Wahl beschließt.
- e) Für die Wahl der Mitglieder der Landesjugendleitung ist für jedes Amt eine gesonderte Wahl durchzuführen.
- f) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch die beiden Kandidaten zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 5

Landesjugendleitung

1. Die Landesjugendleitung besteht aus zwei Landesjugendleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts sowie dreistellvertretende Landesjugendleiter*innen.

2. Die Landesjugendleiter*innen müssen volljährig sein.

3. Die Mitglieder der Landesjugendleitung werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

4. Die Landesjugendleitung setzt die Beschlüsse der Landesjugendversammlung um und führt die laufenden Geschäfte. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Unterstützung und Beratung der Jugend in den DAV-Sektionen**
- b) **Beschaffung und Bewirtschaftung von Mitteln**
- c) **Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen**
- d) **Qualifikation und Vernetzung der Jugendreferent*innen**
- e) **Interessenvertretung auf JDAV Bundesebene**
- f) **Vertretung der JDAV bei den jeweiligen DAV Sektionentagen oder DAV Sektionenverbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen des DAV Landesverbandes/der DAV Landesverbände**
- g) Unmittelbare oder mittelbare **Vertretung der JDAV im Landesjugendring**
- h) Feststellung der Delegiertenzahl für die einzelnen Sektionen.

Die Landesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.

5. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Landesjugendleitung wählt die Landesjugendleitung ein kommissarisches Mitglied bis zum nächsten Landesjugendversammlung.

6. Der*die Landesjugendleiter*in oder der*die stellvertretende Landesjugendleiter*in beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Auf Verlangen eines Mitgliedes hat er bzw. sie eine Sitzung einzuberufen. Die Landesjugendleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 6

Kassenprüfung

1. Der*Die Kassenprüfer*in hat die Aufgabe die Mittelverwendung der JDAV Thüringen zu prüfen und der Landesjugendversammlung darüber zu berichten.
2. Der*Die Kassenprüfer*in wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt und darf kein Mitglied der Landesjugendleitung sein.

§ 7 Jugendetat

1. Die Geschäftsstelle der JDAV Thüringen ist Teil der Geschäftsstelle des DAV Landesverbands Thüringen. Der DAV Landesverband Thüringen stellt der JDAV Thüringen einen angemessenen, eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die JDAV Thüringen in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung des DAV Landesverbands nicht zuwider laufen. Die Landesjugendleitung ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber dem Landesverband verantwortlich.

2. Innerhalb des DAV Landesverbandes Thüringen nimmt die JDAV Thüringen ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des DAV Landesverbandes Thüringen eigenständig und selbstorganisiert wahr. Der DAV Landesverband Thüringen unterstützt die JDAV Thüringen bei ihrer Arbeit und fördert ihre Verbandsstrukturen innerhalb des DAV Landesverbands Thüringen. Die Arbeit der JDAV Thüringen muss mit dem Leitbild und der Satzung des DAV Landesverbands Thüringen in Einklang stehen.

§ 8

Zusammenarbeit mit dem DAV auf Landesebene

Die Landesjugendleitung schlägt der Mitgliederversammlung des DAV Landesverbandes Thüringen eine*n Landesjugendleiter*in zur Wahl in den Vorstand des DAV Landesverbandes Thüringen vor.

§ 9

Änderung der Landesjugendordnung

Änderungen der Landesjugendordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Landesjugendversammlung.

Beschlossen vom digitalen Landesjugendleitertag am 03.04.2022.

Genehmigt von der Mitgliederversammlung des Landesverbands Thüringen am 30.04.2022 in Rothenstein.